LANDESVERBAND FÜR BIENENZUCHT IN KÄRNTEN

> ZVR-Zahl: 635031816 Gemeinde Brückl

Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf Tel.: 04224 - 2339 Fax: 04224 - 2339-20

E-Mail: office@bienenzucht.org

www.imkerschule.org

Liebe Imker,

Marke ges. geschützt

Die Begutachtungsfrist für die Novellierung des Bienenwirtschaftsgesetztes läuft bald ab. Wir

möchten euch hiermit bitten, uns oder der Ktn. Landesregierung eine kurze Stellungnahme bis

Mittwoch, den 9.3.2022 dazu zu senden. Diese kann formlos per E-Mail oder per Post bei uns

eintreffen.

Die Novellierung bringt viele Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes unserer Carnica und

vor allem der Umsetzbarkeit des Bienenwirtschaftsgesetzes. Lange haben sich die Imker

beklagt, dass das Bienenwirtschaftsgesetz nicht durchgesetzt wird, da sich das bisherige

Gesetz in der Praxis teilweise als zahnlos erwiesen hat.

Ihr habt nun die Möglichkeit für die Carnica einzustehen und eine Stellungnahme

dahingehend abzugeben! Bitte nutzt diese Möglichkeit, um damit auch der Politik eure

Meinung kundzutun, wir werden alle Stellungnahmen weiterleiten!

Es reicht uns schon, wenn ihr uns mitteilt, ob ihr grundsätzlich der Novellierung zustimmt

oder strikt dagegen seid. Mit möglichst viele Rückmeldungen können wir eure Interessen mit

Nachdruck vertreten. Im Anhang findet ihr eine einfache Formulierung, die ihr dafür

verwenden könnt, solltet ihr keine eigene Stellungnahme formulieren wollen.

Hier nochmals die Kernpunkte der Novellierung:

- "Carnica" wird nun laut Merkmalsstandard nach F. Ruttner festgelegt
- Neue Abstandsregelung für das Errichten von Bienenständen
- Bienenbestandsmeldungen an Gemeinden werden an Regelungen der VIS Meldung angeglichen (Koordinaten statt Parzellennummern, Meldefristen ...)
- Bessere Definition von Belegstellen und deren Schutzgebiete
- Nachhaltige Sicherung von Belegstellenschutzgebieten durch Regelung von Fremdbienenständen
- Ausweitung der Möglichkeiten von Amtssachverständigen bei Kontrollen
- Strafrahmen bei Übertretungen des Gesetzes wurde auf Höchststrafe von € 7.500,-gesetzt.
- Sachverständige haben die Möglichkeit, auf begründeten Verdacht hin die Entfernung des Bienenstandes unmittelbar anzuordnen bzw. durchführen zu lassen.

Vielen Dank für eure Mitarbeit!